

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg

Aufgrund von § 33 des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg i.d.F. vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42), hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg in ihrer Sitzung am 28.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen entsprechend der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Insbesondere erfolgen öffentlichen Bekanntmachungen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg unter www.regionalverband-sbh.de im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Einstellung.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.
- (4) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28.03.2025

Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Verbandsvorsitzender